



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 31.

Groß-Strehlich, den 3. August

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei - Verordnung, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.:S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.:S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Oppeln Folgendes verordnet:

Das unter dem 26. Juli d. Js. erlassene und im Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblattes abgedruckte Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Rußland wird hiermit auch auf gebrauchte Kleider, mit Ausnahme der Kleider der Reisenden, ausgedehnt.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: gez. Hüpeden.

Polizei - Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei Cholera etc.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.:S. S. 265 — und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.:S. S. 195 ff. — wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Oppeln Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Cholera- oder Choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen, sowie Todesfällen an Brechdurchfall aus unbekannter Ursache, sofern die letztern nicht bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren eintreten, ungefäumt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Unterlassung der Anzeige (§ 1) wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 29. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: gez. Hüpeden.

(Kr. M. 586 6. M. O. D.3.

357 6. A. Ib.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 24. Juni 1874

M. d. J. I. M. J. 1957.

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen

unterlassener An- und Abmeldung auf Grund des § 28 der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872 zu verhängenden Strafen pp. ersuchen wir das königliche General-Kommando und Euer Excellenz ganz ergebenst, die betheiligten Behörden gefälligst dahin zu verständigern, daß künftighin auch in den Fällen der Vollstreckung von Arreststrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gemäß § 49 der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872 und des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausübung der militairischen Controlle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875 (N. G. Bl. S. 65) (vergl. auch § 119 der Deutschen Wehrordnung) das gleiche Verfahren anzuwenden, also das Ersuchen der Militairbehörden um Strafvollstreckung an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen zu richten ist. Zugleich wird bestimmt, daß in solchen Fällen, wie auch im Falle der Vollstreckung von Haftstrafen überall, wo die Strafvollstreckung auf Grund eines der Polizeibehörde zustehenden Rechts der Mitbenutzung in einem staatlichen Gefängnisse erfolgt, die Militairverwaltung, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle thatsächlich entstandenen Kosten, der Polizeibehörde denjenigen Haftkostenbetrag zu erlassen hat, welchen letztere an die staatliche Gefängnißverwaltung auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. Juni 1856 (Justiz-Min.-Bl. S. 182) oder der im Einzelfalle bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, vergüten muß.

Hierbei wird bemerkt, daß für die Seitens der Gefängnißverwaltungen zwecks der Strafvollstreckung etwa zu treffenden besonderen Einrichtungen — wie Bereithaltung von harten Lagern — eine besondere Entschädigung aus Militairfonds nicht zu beanspruchen ist.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

Der Kriegsminister.

gez. v. Kaltenborn.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Polizei- und Amtsverwaltungen des Kreises zur Kenntniß unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Juli 1874.

Groß-Strehlitz den 1. August 1892.

Berichtigungen zum Schreiben der Intendantur VI. Armee-Corps vom 29. G. 92. J.-Nr. 6536 I. an die Regierungen zu Breslau und Oppeln.

Es muß heißen:

Unter Nr. 5

- d. Einjährig-freiwillige Unteroffiziere: Gemeinenservis.
- e. Unterärzte in freien Assistenzarztstellen: Lieutenantsersvis.
- f. Unterärzte des Beurlaubtenstandes: Feldwebelersvis.
- g. Einjährig-freiwillige Unteroffiziere: Vicefeldwebelersvis.

Unter Nr. 13, am Schlusse ist hinzuzufügen:

„bezw. später kommen wird.“

Vorstehende Berichtigung bringe ich zur Kenntniß der Ortsvorstände des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 19. d. Mts. Kreisblatt 30.

Groß-Strehlitz, den 30. Juli 1892.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 4. August

„ Freitag „ 5. „

„ Sonnabend „ 6. „

„ Montag „ 8. „

„ Dienstag „ 9. „

„ Mittwoch „ 10. „

Am Freitag den 12. August

„ Sonnabend „ 13. „

„ Montag „ 15. „

„ Dienstag „ 16. „

„ Mittwoch „ 17. „

täglich von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags, findet in dem **Ge-
lände zwischen den Dörfern Dollna, Kalinow, Kalinowitz, Kadlubitz, Poremba,**

und Vorwerk Annahof ein Gefechtschießen mit scharfen Patronen in der Richtung von Vorwerk Annahof auf Kalinowitz statt.

Das gefährdete Gelände wird durch Militärposten abgesperrt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Bei Nichtbefolgung setzt sich jeder selbst der größten Lebensgefahr aus.

Kofel, den 23. Juli 1892.

Königliches Kommando des 3. Oberschlesischen Infanterie-Regiments No. 62.

Vorstehenden Abdruck bringe ich zur Kenntniß der Kreiseingewesenen.

Groß-Strehlitß, den 27. Juli 1892.

Das Königliche Statistische Bureau hat wie in den früheren Jahren den Standesbeamten für die während des Etatsjahres 1891/92 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfg. für jede Zählkarte bewilligt und ist die königliche Kreiskasse hieselbst angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Standesbeamten gegen auf die königliche Regierungs-Hauptkasse zu Doppel lautende, mit dem Amtssiegel versehene Quittungen zu zahlen.

Es haben zu erhalten die Standesbeamten in Blotnik 5,37 M., Koswadzje 7,02 M., Gogolin 11,04 M., Himmelwitz 12,96 M., Kosmierka 6,57 M., Niewke 2,46 M., Keltisch 3,60 M., Kolonowska 10,92 M., Leschnitz 5,79 M., Ditmuth 7,65 M., Salewke 3,03 M., Zawadzki 12,54 M., Schimischow 6,12 M., Groß-Stein 7,26 M., Groß-Strehlitß 9,21 M., Schloß Groß-Strehlitß 16,05 M., Stubendorf 8,37 M., Ujest 6,30 M., Schloß Ujest 9,36 M., Wysota 5,58 M., Zyrowa 5,70 M.

Die Herren Standesbeamten des Kreises werden veranlaßt, diese Gebühren event. durch Vermittelung des Orts- bezw. Gutserhebers für Rechnung der königlichen Kreiskasse hieselbst baldigst abzuheben.

Groß-Strehlitß, den 22. Juli 1892.

Das Verzeichniß der am 1. Juli cr. öffentlich bewirkten Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen ist im hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli cr. ist im Amtsblatt der königlichen Regierung in Pöppeln in Stück 30 abgedruckt.

Groß-Strehlitß, den 26. Juli 1892.

Die Orts- Erheber, Guts- und Gemeindevorstände werden veranlaßt, die im Monat August vorschriftsmäßig einzusammelnde alljährliche **Hauscollekten für das Taubstummen-Institut zu Breslau** mit den Steuern pro August in Begleitung eines speziellen Nachweises an die königliche Kreiskasse abzuführen. Der Betrag der Collette ist auch in den Lieferzettel aufzunehmen. Wenn dieselbe erfolglos war, ist dem Lieferzettel ein Negativatrest beizufügen.

Groß-Strehlitß, den 23. Juli 1892.

Jagdsscheine haben erhalten die Herren:

J. Jolwaczny Kaufmann aus Leschnitz bis 29. April 1893. Joseph Niestroy Kalkmeister aus Groß-Strehlitß bis 5. Mai 1893. Valentin Grabitz Bauer aus Waldhäuser bis 7. Mai 1893. Effer Hütteninspector aus Zawadzki bis 10. Mai 1893. Paul Swierzy Häuslersohn aus Gonschiorowitz bis 12. Mai 1893. Gutt Forstmeister aus Eichhorst bis 13. Mai 1893. Lampa Oberjäger aus Centawa bis 31. Mai 1893. Graf Hans Heinrich von Strachwitz Rittergutsbesitzer auf Stubendorf bis 2. Juni 1893. Konstantin Kweischniok Heger aus Sacrau bis 9. Juni 1893. Krich Gutsbesitzer aus Nieder-Elguth bis 15. Juni 1893. Emanuel Zuretto Gemeinde-

vorsteher aus Warnuntowitz bis 22. Juni 1893. Joseph Himmel Oberjäger, Josef Bientel Heger beide aus Ketsch, Franz Jorytta Heger aus Ruchmühle, Hermann Gundrum Wirthschaftsbeamter aus Blottnitz bis 4. Juli 1893. Ernst Sondermann Wirthschaftsassistent aus Kalinowitz bis 9. Juli 1893. Friedrich Preuße Eisenbahnstationsaufseher aus Schimischow bis 12. Juli 1893. Johann Wolny Müller aus Lafisk bis 15. Juli 1893. Peter Vrollit Hüttenarbeiter aus Col. Böhme bis 21. Juli 1893. v. Schipp königlicher Regierungs-Assessor z. B. Wyssoka bis 22. Juli 1893. Bauerjohn Joseph Spick aus Sandowitz bis 30. Juli 1893.

Groß-Strehlitz, den 29. Juli 1892.

- Bestätigt der Krämer Paul Schütter in Posnowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Posnowitz. K 3767.
- Bestätigt der Häusler Johann Wygash in Schironowitz v. N. als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Schironowitz v. N. K 3880.
- Bestätigt der Halbbauer Franz Leppich in Otmuth als Schöffe und der Fleischermeister Peter Kaziura in Otmuth als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Otmuth K 3715.
- Bestätigt der Bauer Johann Cholewa in Niesdrowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Niesdrowitz. K 3849.
- Bestätigt der Bauer Emanuel Cholewa in Niewke als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Niewke. K 3321.
- Bestätigt der Freigärtner Constantin Zimon in Kalinow als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Kalinow. K 3912.
- Bestätigt der Freigärtner Anton Zmuda in Kalinowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Kalinowitz. K 3922
- Bestätigt der Gärtner Marzellan Grabowsky in Nieder-Elguth als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Nieder-Elguth. K 3921.
- Bestätigt der Gärtner Franz Raizik in Jeschona als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Jeschona. K 3935.
- Bestätigt der Gärtner Josef Knopp in Zyrowa als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Zyrowa. K 3933.
- Bestätigt der Stellenbesitzer Berthold Lober in Deschowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Deschowitz. K 3418.
- Bestätigt der Stellenbesitzer Franz Zanda in Kadlubiez als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Kadlubiez. K 3416.
- Bestätigt der Stellenbesitzer Cajetan Rudoll in Wyssoka als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Wyssoka. K 3404.
- Bestätigt der Stellenbesitzer Franz Altaner in St. Annaberg als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Annaberg. K 3407.
- Bestätigt der Schuhmacher Josef Ostrowsky in Fr. B. Leschnitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Fr. B. Leschnitz. K 3479.
- Bestätigt der Bauer Franz Gawlik in Stubendorf als Ortsrheber für die Gemeinde Stubendorf. K 3654.
- Bestätigt der Amtsdienere August Kosmalla in Colonowska als Gemeindeekretur für die Gemeinde Groß-Stanisch. K 3732.
- Bestätigt der Gärtner Thomas Leppich in Krempa als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Krempa. K 3932.
- Bestätigt der Gärtner Franz Greiff in Dlescha als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Dlescha. K 3924.
- Bestätigt der Gärtner Johann Gomolla in Sucho-Daniez als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Sucho-Daniez. K 3822.
- Bestätigt der Gärtner Nikolaus Panek in Mokrolohna als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Mokrolohna. K 3879.

Bestätigt der Häusler Johann Lippok in Rogowschütz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Rogowschütz. K 3985.

Bestätigt der Bauer Josef Oblonczek in Centawa als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Centawa. K 3986.

Bestätigt der Bauer Josef Szendzina in Blottnitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Blottnitz. K 3987.

Bestätigt der Gärtner Franz Knopek in Warmuntowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Warmuntowitz. K 3988.

Bestätigt der Bauer Simon Kulik in Balzarowitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Balzarowitz. K 3989.

Bestätigt der Gärtner Alexander Knopp als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Groß-Pluschnitz. K 3984.

Bestätigt der Häusler Karl Zendrzejek in Schironowitz v. P. als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Schironowitz v. P. K 3959.

Groß-Strehlitz, den 31. Juli 1892.

**Der Königliche Landrath
von Alten.**

Bekanntmachung.

Der Einlieger Johann Reinert aus Ddermanz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Die Gast- und Schankwirthe, sowie die Kleinhändler mit Spirituosen werden daher auf Grund der Polizeiverordnung vom 18. September 1885 — Amtsblatt Seite 244 — angewiesen, dem p. Reinert weder Getränke zu verabreichen, noch denselben in der Schankstätte zu dulden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell mit entsprechender Gast unter Umständen auch mit Concessions-Entziehung bestraft.

Ottmuth, den 26. Juli 1892.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.										Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schd.							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen					Kartoffeln	Heu					
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Groß-Strehlitz, am 27. Juli 1892	Höchst.	20	—	19	50	16	—	15	—	22	—	5	—	3	—	30	—	2	—	2	40
	Niedrigst.	18	75	18	50	15	—	14	—	20	—	4	50	2	50	28	—	1	80	2	20
Ujest, am 29. Juli 1892	Höchst.	19	50	18	—	15	—	15	—	—	—	6	—	5	—	29	—	2	—	2	—
	Niedrigst.	19	—	17	50	14	50	14	50	—	—	6	—	4	—	27	—	1	80	2	—
Lechnitz, am 19. Juli 1892	Höchst.	21	50	23	50	16	—	15	—	—	—	7	50	5	50	29	—	2	—	2	—
	Niedrigst.	21	—	23	—	15	50	14	50	—	—	6	75	5	—	27	—	1	80	1	80

— Anzeiger. —

Das Verfahren der Zwangsversteigerung der Grundstücke Raschau 23 und Mokros Danieg 288 ist in Folge Zurücknahme des Antrages seitens der betreibenden Gläubigerin aufgehoben.

Der Termin am 25. August d. J. fällt fort.

Oppeln, den 21. Juli 1892.

**Königliches Amts-Gericht.
Starkowski.**

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Bruno Wein** in Salesche ist

am 31. Juli 1892 Vormittags 10 Uhr

das Konkursverfahren eröffnet und der Gerichtsfretär Wrobel in Ujest zum Konkursverwalter ernannt worden.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1892 anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung wird auf den

19. August 1892 Vormittag 10 Uhr,

der allgemeine Prüfungstermin auf den

5. Oktober 1892 Vormittag 9¹/₂ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaunt.

Der offene Arrest im Sinne des § 108 der Konkursordnung, mit Anzeigefrist bis zum

1. September 1892 ist erlassen.

Auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts wird Vorstehendes hiermit bekannt gemacht. Ujest, den 31. Juli 1892.

Glatzel, Gerichtsschreiber.

Die Herausgabe von **Arbeiterfahrkarten** erfolgt auf denjenigen Stationen, welche tarifmäßig mit solchen Karten ausgerüstet sind, nach folgenden Bestimmungen:

Arbeiterfahrkarten werden nur an diejenigen Personen verabsolgt, welche ihre Arbeitereigenschaft durch Vorlegung einer Versicherungskarte der Alters- und Invaliditäts-Versicherung oder einer von dem Arbeitgeber ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Arbeitgebers beglaubigten Bescheinigung nachweisen.

Die Versicherungskarte bezw. die Bescheinigung dient auch bei Revision der Züge als Ausweis für die Berechtigung des darin genannten Arbeiters zur Benutzung der in seinen Händen befindlichen Arbeiterfahrkarte.

Die Züge zu welchen Arbeiterfahrkarten verabsolgt werden, sind auf den am Fahrkartenschalter ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Oppeln, den 27. Juli 1892.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Versicherung

von landwirthschaftlichem lebenden und todtten Inventar, sowie von Erntefrüchten in Scheunen und Schobern, gewährt die von uns vertretene

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

gegen feste und mäßige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Scholtz, Kreisbierarzt in Groß-Strehlitz. **Franz Maechler** in Cosel.

Max Hausdorf in Gogolin. **Johann Pache** in Guttentag.

Franz Gollasch, Specerist und Mehlhändler in Randzin, **M. Berliner** in Krappitz.

Otto Pierschke, Kaufmann in Oppeln. **Marcus Proskauer** in Proskau.

A. Kornblum in Tost.

Kettner und Baumeister

General-Agentur der Colonia für Schlesien in Breslau, am Rathhause No. 15.

Einkommen

verbunden mit **Provision ev. fest. Gehalt** können sich **Personen** aller Stände schaffen. Man schreibe unter „Einkommen“ postlaaernd **HAMBURG I.**

Die diesseitige Verwaltung hat um den Besuch der schon seit Jahrzehnten sich eines bedeutenden Rufes erfreuenden

Pferde- und Viehmärkte zu Gleiwitz O.-Schl.

noch bedeutend zu heben und zu erleichtern, dazu einen über 3 Hectar (12 Preussische Morgen) großen, dicht an der Bahnhofstraße belegenen Platz mit allen denjenigen Einrichtungen versehen lassen, welchen die Neuzeit an einen solchen im Interesse der Händler und der Käufer, nicht minder aber des Viehes selber nur stellen kann. Auch ist die Verlängerung der Dauer dieser jährlich in der Zahl von 8 abzuhaltenden Viehmärkte auf 2 volle Tage höheren Orts beantragt.

Die außerordentlich günstigen Eisenbahnverbindungen unseres Platzes nach Rußland und Oesterreich und nach dem Innern Deutschlands waren von jeher der Hauptgrund für den zahlreichen Auftrieb russischer, polnischer, österreichisch-galizischer und ungarischer Pferde und ebensolchen Rind- und Schwarzviehes und für das Eintreffen sehr zahlreicher Großhändler dieser Vieharten aus Breslau, Berlin, Hamburg, Frankfurt a/M., dem Königreich Sachsen und der Rheinprovinz.

Nicht minder sind die Gleiwitz'er Viehmärkte von langer Zeit her von den Landwirthen aus ganz Oberschlesien und darüber hinaus stark besucht, sowohl zu Zwecken des Ankaufs als des Verkaufs.

Im Jahre 1892 finden noch folgende Viehmärkte hierorts statt:

Montag den 15. August, Montag den 17. Oktober und Montag den 12. Dezember.

Gleiwitz, D./S., im Juli 1892.

Der Magistrat.
Kreidel, Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 12. August 1892 Nachmittags 12^{1/2} Uhr, werde ich in Gleschona in dem Specereigeschäft des Herrn Carl Smiatek folgende gepfändete Gegenstände, als: die gesammte Ladeneinrichtung bestehend in: 4 Waarenrepositorien und 2 Ladentafeln, Tafel- und Balkenwaagen mit Gewichten, div. Schreibmaterialien, Petroleum, Heringe, Sichorien, Cigarren, Seife, Kaffee, Pfeffer, div. Gewürze, Thee, div. Wolle, Garne, Vorhemdschen, Kragen, Band, Schlypse, Spitzen, Eisennägel, div. Seilerwaaren, ca. 1 Etr. Ditten und Papier und v. a. S.

gegen gleich baare Zahlung versteigern, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Beschniz, den 1. August 1892.

Tinzmann, Gerichtsvollzieher.

Superphosphate,

Knochenmehle, Thomasphosphatmehl, Kalisalze

und andere künstliche Düngemittel offeriren unter garantirtem Gehalt zu Fabrikpreisen

Gustav Müller & Co. Groß-Strehlitz.

Zwei Lehrlinge

sucht sofort oder zum 1. Oktober d. J.

J. Muszket

Schneidermeister in Beschniz.

Schulden

die mein Ehemann Joseph Forner aus Cziffowa Kreis Cosel jetzt in Kzienzowiesch, bei Beschniz wohnhaft, macht bezahle ich nicht.

Pauline Forner

Beschniz.

geb. Dlugosch.

Für die vielen Beweise der Liebe und Verehrung und die zahlreichen Kranzspenden die meinem guten, verstorbenen Mann zu Theil wurden, namentlich aber den Herren Lehrern von hier und Umgegend, sowie den Mitgliedern des Gesangvereins Ujest spreche ich für Ihre Mitwirkung bei der Trauerfeierlichkeit im Hause hierdurch meinen besten, tiefgefühltesten Dank aus.

Kaltwasser, im August 1892.

Emma Kaller.



Schutzmarke.

J. ANDEL'S

neu entdecktes überseeisches Pulver

tödtet mit Sicherheit:

Schwaben, Schaaben, Wanzen, Flöhe, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten.

Echt zu haben überall und dort, wo sich Andels Plakate vorfinden.
In Gross-Strehlitz bei Herrn H. Bekiersch.



H. Götz & Co.,

Waffenfabrikanten,

Berlin, Friedrichstr. 208

Revolver 5 bis 75 M. (Specialität).

Teschins (grösst. Sortiment) Gewehr-

form. M. 6,50 bis M. 50.—

Luftgewehre (schönes Geschenk)

für Bolzen u. Kugeln 8 bis 35 M. an

Jagdecarabin. Schrot u. Kug. v. 14 M. an

Centralfeuer-Doppellinten Ia im

Schuss M. 34.— bis M. 250.—, 3jähr.

Garantie. Umtausch gestattet.

Kreidmähne oder Vorauszahlung.

III. Preisbücher gratis u. franco.

Feuerspewer Amt I. 4154.

Telegramm-Adresse
Waffen-Götz, Hopfne

Dom. Jeschnitz D.-S.

sucht für bald oder 1. Oktober 1892

einen tüchtigen Schaffer.

2 große eiserne Kessel

mit Auffäßen hat billig zu verkaufen.

Ernst Krahl, Groß-Strehlitz.

Rekrutirungsstammrollen,

Geburtslisten

allein zu beziehen durch

Georg Hübner's Buchdruckerei
und Papierhandlung.

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Rau.

Eugen Boronow, Breslau,

Neue Schweidnitzerstr. 4.

Kohlen-, Kalk-, Cement-Großhandlung.
Directer Bezug ober-schlesischer Kohlen,
Kalk, Cement, in ganzen und getheilten
Waggonladungen.

Agenten gesucht.

Jede Auskunft wird sofort eingehend ertheilt.

Vom 2. August cr. ab

habe ich mein Zahn-Atelier wieder ständig
nach Groß-Strehlitz verlegt. Meine Wohnung
befindet sich im Schreier'schen Hause am
alten Ringe.

E. v. Kalinowski

Zahnoperateur.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.

Prämiirt auf 13 großen Ausstellungen.

Druck von Georg Hübner.

Extra-Beilage

zu Stück 30 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. Juli 1892.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schutzmassregeln gegen die Cholera.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Regierungsbezirk Dppeln Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hader und Lumpen aller Art, Obst, frischen Gemüsen, Butter und sogenannten Weichkäse aus **Rußland** ist bis auf Weiteres verboten. Ausgeschlossen vom dem Verbot bleiben die von Reisenden mitgeführten Kleider und deren Wäsche.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß § 327 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
Dppeln, den 26. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: gez. Hü p e n.

Indem ich die vorstehende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß auch die vom Verbote der Ein- und Durchfuhr nicht betroffenen **Wäsche- und Kleidungsstücke** der aus Rußland kommenden Reisenden durch Choleraabgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff enthalten können. Die Gefahr der Ansteckung droht Allen, welche solche Wäsche oder Kleidungsstücke auspacken, waschen oder irgendwie mit denselben zu thun haben, bevor sie desinficirt worden sind.

Alle diejenigen, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, wie namentlich die **Gastwirthe**, Zimmervermiether und deren Personal, werden daher vor dem unvorsichtigen Umgehen mit derartigen Gegenständen und den Behältnissen, in welchen sie eingetroffen sind, eindringlich gewarnt.

Die Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder sonstwie mit denselben hantieren, haben sich danach unverzüglich die **Hände zu desinficiren** und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen. **Zum Waschen dürfen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind.**

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche pp. in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist **das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient** und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfstoffe Choleraeranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen wird daher eindringlich gewarnt. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder zum Verpacken oder irgendwie sonst verwendet werden, sondern **ist sofort nach dem Auspacken zu verbrennen**. Die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Gross-Strehlitz, den 31. Juli 1892.

Der Königliche Landrath
von Alten.